

Hygieneplan an der Musikschule Mittelsachsen ab 14.06.2021

Gemäß der ab 14.06.2021 gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind unter Einhaltung strikter Hygienemaßnahmen neben Einzelunterricht auch Gruppenunterricht sowie Instrumental- und Gesangsensembles bis zu 12 Teilnehmern wieder erlaubt.

Für Vorspiele sind gemäß der Abstandsregelungen folgende maximale Personenzahlen pro Vorspielraum zulässig: Freiberg: 15, Mittweida: 30, Flöha: 20 und Döbeln: 10.

Ab 01.07.2021 planen wir die Wiederaufnahme der Angebote für Musikalische Früherziehung und Mutter-Kind-Kreise mit bis zu 5 Kindern.

Den Hygienemaßnahmen der Musikschule Mittelsachsen liegen folgende Bekanntmachungen zugrunde:

1. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO – in der jeweils aktuellen Fassung
2. Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in der jeweils aktuellen Fassung)
3. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS v. 16.04.2020 m. Stand vom 22.02.2021
4. Bekanntmachungen der Unterschreitung von Inzidenzwerten und von damit entfallenden Beschränkungen des Landkreises Mittelsachsen in der jeweils aktuellen Fassung

Testpflicht

Für die Inanspruchnahme des Musikschulunterrichtes ist für Schüler **ab 7 Jahren** ein tagesaktueller negativer COVID-19-Test notwendig.

Tagesaktuell bedeutet, dass der **Test** im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Angebots oder der Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein darf. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Testung in der Schule beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden. Der Test darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler.

Achtung: Die neue COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung der Bundesregierung lässt zur Erfüllung von Testpflichten keine Selbsttests mit Selbstauskunft als Nachweis mehr zu.

Um die Testpflicht bei Angeboten zu erfüllen, sind zulässig:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und -zentren).
- Ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht einer entsprechend fachkundig geschulten Person. Die im Rahmen dieser betrieblichen Testung ausgestellten Nachweise zählen als tagesaktueller Testnachweis auch für den Musikschulunterricht.
- Nachweis über das negative Testergebnis der Kalenderwoche in der Schule. Als Nachweis gilt die von der allgemeinbildenden Schule ausgestellte Bescheinigung im Rahmen der Testung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung.

Ein Test für Schüler in der Musikschule unter Aufsicht von Musikschulpersonal ist nicht möglich.

Lehrkräfte dürfen nur mit einem Negativtest unterrichten, der nicht älter als 72 Stunden ist. Der Nachweis darüber muss in den Büros dokumentiert werden.

Alle MitarbeiterInnen der Verwaltung mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich testen zu lassen. Die Testnachweise, die nicht älter als 72 Stunden sein dürfen, werden entsprechend dokumentiert.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht für die Lehrkräfte und die MitarbeiterInnen der Verwaltung.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen:

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Impf- und Testnachweise bzw. der Bescheinigung für Genesene des Gesundheitsamtes des Landkreises Mittelsachsen oder eines anderen Gesundheitsamtes im Musikschulsekretariat.

Es dürfen nur Musikschüler, die am Präsenzunterricht und an Vorspielen teilnehmen, Besucher mit vereinbartem Termin und Mitarbeiter die Schule betreten. Begleitpersonen ist der Aufenthalt in unseren Häusern nicht gestattet.

Von Besuchern mit vereinbartem Termin sind Kontaktdaten zu erfassen und das Vorliegen einer Bestätigung über ein negatives Corona-Test-Ergebnis zu dokumentieren. Diese Daten werden vor der Einsicht durch unbefugte Personen geschützt und nach vier Wochen gelöscht. **Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht für Besucher.**

Grundlegende Sicherheits- und hygienische Auflagen

- Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern, Hustenetikette
- Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand 1,5 m
- Im Schulgebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske. Im Unterricht entfällt die Maskenpflicht. Im Schulaußengelände ist die Maske nur zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
Für Verwaltungsmitarbeiter gilt Maskenpflicht, außer am unmittelbaren Arbeitsplatz. Betreten weitere Personen das Sekretariat, ist auch am Arbeitsplatz die Maske anzulegen.
- möglichst engmaschige Dokumentation der Kontakte durch genaue Stundenpläne
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
- Soweit möglich: Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie Türklinken mindestens zweimal täglich
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.

Instrumentenbereichsspezifische Betrachtungen:

- Ein Unterricht mit Sängern und Bläsern ist ausschließlich in großen Räumen zu ermöglichen und ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- Bei Bläsern ist zu gewährleisten, dass anfallendes Kondenswasser aus den Instrumenten auf Papiertücher entfernt wird, welche in einen Eimer entsorgt werden, der mit Plastiktüte ausgekleidet ist und täglich entsorgt wird. Durchpusten und Mundstückübungen sind generell untersagt.

- **Klaviere:** Die Tastaturen dürfen nicht mit Desinfektionsmittel besprüht werden! Dieses würde in die Mechanik eindringen und auf Dauer das Instrument schädigen. Das hätte zur Folge, dass sich zum einen durch das Ethanol in den Desinfektionsmitteln die Tasten-Beläge vom Holz lösen und zum anderen beginnt das Holz in den Zwischenräumen beginnt aufzuquellen. Die Tasten müssen zwei- bis dreimal über den Tag verteilt ganz sparsam mit einem feuchten Mikrofasertuch abgewischt werden. Eimer mit Spülmittel und Tuch werden bereitgestellt.

Insbesondere muss der Musiklehrer strikt auf das Händewaschen vor Spielbeginn achten (nachfragen!).

Eingangssicherung:

Die Musikschulgebäude, außer in Mittweida, sind grundsätzlich verschlossen. In Mittweida müssen die Musikschüler vor dem Gebäude im Eingangsbereich warten. Die Musiklehrer holen den Schüler zum jeweils vereinbarten Unterrichtsbeginn am Hauseingang ab. Erst nach Kontrolle der für den Zutritt erforderlichen Nachweise durch den Musiklehrer kann der Schüler die Räume der Musikschule betreten und der Unterricht durchgeführt werden.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht und damit die Kontrolle des Testnachweises für Schülerinnen und Schüler.

- Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln werden gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- An den Türen der Unterrichtsräume werden Hinweise angebracht, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist. Die entsprechenden Möglichkeiten zum Händewaschen und zur Desinfektion hält die Musikschule in den Eingangsbereichen ihrer Gebäude vor.
- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder
 - als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den Allgemeinen Medizinischen Dienst),
 - sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben und kein negatives Corona-Testergebnis vorweisen können
 - die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.
- Auch anderweitig mit Erkältungssymptomen erkrankten Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird schriftlich verpflichtet, bei erkennbaren Erkältungssymptomen des Schülers den Unterricht nicht zu erteilen.

b) Räume:

- In allen Räumen sind Hinweisschilder zu Hygienevorschriften und Distanzregeln anzubringen.
- Reinigung der Sanitärräume durch die Fremdfirmen 5 x pro Woche sowie einer Reinigung der Türklinken und Handläufe der für den Präsenzunterricht genutzten Unterrichtsräume am Unterrichtstag vor Beginn der Unterrichtsphase sowie nach ca. 2 Zeitstunden durch das Verwaltungspersonal.
- Die Waschräume sind ausreichend mit Seife und Papierhandtüchern auszustatten.
- Verwaltung: auf kontaktarme Kommunikation (Telefon, Mail) ist hinzuwirken, auf Einzelzutritt in den Sekretariaten und allen Büros im Gebäude der Musikschule ist zu bestehen.
- Raumkonzepte werden unter Festlegung der jeweiligen Obergrenzen für zeitgleich anwesende Personen mittels der entsprechenden Raumgrößen erstellt und Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden eingeführt, um **ausreichend lüften** zu können und möglichst eine geringe Anzahl von Personen in den Fluren oder Räumen zu haben.

Hygienebeauftragte der Musikschule Mittelsachsen und Ansprechpartnerin zu den in diesem Hygienekonzept festgelegten Regelungen ist die Leiterin der Musikschule Mittelsachsen, Frau Margot Berthold.

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf. Sie werden ständig angepasst, spätestens, wenn sich durch neue Verordnungen bzw. durch Über- oder Unterschreitungen der festgelegten Inzidenzen im Landkreis Mittelsachsen Veränderungen ergeben.

gez. Kathrin Hillig
Geschäftsführerin

gez. Margot Berthold
Leiterin Musikschule